

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0353/2011
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	12.07.2011	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2011	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	19.07.2011	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

HSK-Maßnahme 4.410.4 - Streichung Theaterzuschuss an Bergischen Löwen

Beschlussvorschlag:

Die HSK-Maßnahme 4.410.4 – Streichung Theaterzuschuss an Bergischen Löwen / Kürzung des Zuschusses um 10 % ab 01.07.2011 wird aufgehoben. Der Vertrag vom 02.06.2009 wird fristgerecht gekündigt.

Sachdarstellung / Begründung:

In dem vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzept für 2011 ist u.a. die konkrete Maßnahme 4.410.4 „Streichung Theaterzuschuss an Bergischen Löwen / Kürzung des Zuschusses um 10 % ab 01.07.2011“ in Höhe von 17.700 € vorgesehen.

Gemäß § 2 des Vertrages zwischen der Stadt Bergisch Gladbach und dem Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH vom 02.06.2009 gewährt die Stadt der Gesellschaft zum Ausgleich vom im Veranstaltungsbereich der Gesellschaft entstandenen Fehlbeträgen einen Zuschuss in Höhe von 350.200 €. Gem. § 5 des Vertrages muss die Kündigung 24 Monate vor Ablauf der Vereinbarung erfolgen, d.h. dass z.B. bei einer Kündigung mit Wirkung zum 31.12.2013 die Kündigung spätestens am 31.12.2011 zu erfolgen hat. Wird der Vertrag nicht fristgemäß gekündigt, verlängert er sich automatisch um weitere zwei Jahre.

Eine Auflösung des Vertrages bedarf der Zustimmung beider Seiten. Die Bürgerhaus Bergischer Löwe GmbH ist nicht bereit, den Vertrag vorzeitig zu ändern.

Es bestünde die Möglichkeit, die städtischen Ratsmitglieder in der Gesellschafterversammlung durch einen Ratsbeschluss anzuweisen, dass der Vertrag aufgehoben wird. Formal ist dies möglich. In der Gesellschafterversammlung führt die Stadt die Hälfte der Stimmen und ein Ratsmitglied hat den Vorsitz. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Insofern könnte bei einer entsprechenden Anweisung des Rates an die städtischen Gesellschafter eine Aufhebung des Vertrages und eine Umsetzung der HSK Maßnahme erzwungen werden.

Für diesen Fall haben die nicht städtischen Gesellschafter angekündigt, gegen den Aufhebungsbeschluss rechtliche Schritte einzuleiten.

Zur Vermeidung des Rechtsstreites empfiehlt die Verwaltung, die HSK – Maßnahme aufzuheben, den Vertrag fristgerecht kündigen und bei den Verhandlungen zu den neuen Vertragskonditionen den Theaterzuschuss den Vorgaben des Nothaushaltes entsprechend anzupassen.